

225 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (157 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen betreffend Novellierung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.), BGBl. Nr. 189 (25. Novelle) (23/A)

Am 1. Juli 1970 haben die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Blenk, Dr. Halder und Genossen den Antrag 23/A betreffend Novellierung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.), BGBl. Nr. 189 (25. Novelle) im Nationalrat eingebracht. Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 21. Oktober 1970 den Entwurf einer 25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (157 der Beilagen) vorgelegt.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die beiden Vorlagen in seiner Sitzung am 9. November 1970 in Verhandlung gezogen.

Zunächst wurde eine Generaldebatte durchgeführt, in der die Abgeordneten Sekanina, Dr. Kohlmaier, Melter, Preußler, Dr. Hauser und Dr. Halder sowie der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser das Wort ergriffen.

Sodann wurde zur Vorberatung der beiden Vorlagen ein dreizehngliedriger Unterausschuss eingesetzt. Diesem Unterausschuss gehörten von der SPÖ die Abgeordneten Pansi, Sekanina, Müller, Dr. Reinhart, Preußler und Windsteig, von der ÖVP die Abgeordneten Kern, Dr. Halder, Staudin-

ger, Dr. Blenk, Dr. Marga Hubinek und Dr. Kohlmaier sowie von der FPÖ der Abgeordnete Melter an.

Dieser Unterausschuss führte eine ganztägige Sitzung durch und berichtete dem Ausschuss für soziale Verwaltung in dessen Sitzung am 18. November 1970 über das Ergebnis seiner Beratung. An der darauffolgenden Spezialdebatte beteiligten sich die Abgeordneten Preußler, Dr. Kohlmaier, Dr. Marga Hubinek, Melter, Pansi, Vollmann, Herta Winkler, Dr. Blenk, Sekanina und der Ausschussobmann Abgeordneter Horr sowie der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Zu der Regierungsvorlage, die der Spezialdebatte zugrunde gelegt wurde, brachten die Abgeordneten Preußler, Dr. Kohlmaier, Melter und Genossen bzw. Dr. Kohlmaier, Herta Winkler, Melter und Genossen je einen gemeinsamen Abänderungsantrag sowie Abgeordneter Dr. Kohlmaier und Genossen weitere drei Abänderungsanträge, die Abgeordnete Dr. Marga Hubinek und Genossen, Vollmann und Genossen sowie Melter und Genossen je einen Abänderungsantrag ein.

Zu einzelnen vom Ausschuss angenommenen Abänderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 10 und Art. II Abs. 1 und 2:

Die Richtzahl nimmt im Rahmen der Pensionsanpassung die zentrale Stellung ein. Die Berechnung der Richtzahl folgt der Entwicklung des allgemeinen Lohnniveaus, indem sie jährlich die Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen ermittelt. Diese Steigerungsraten enthalten aber neben der individuellen Lohnentwicklung (Lohnsteigerungen für gleichartige Beschäftigungen) auch den Struktureffekt (Trend

zum Beruf mit höherem Lohn). Schon die Berechnungsmethode des PAG. hat versucht, aus der allgemeinen Lohnentwicklung den Struktureffekt auszuklammern. Die bisher gewonnenen Erfahrungen mit dieser Berechnungsmethode lassen aber den berechtigten Schluß zu, daß in der Berechnungsmethode des PAG. der Struktureffekt zu hoch quantifiziert ist. Dies wird deutlich, wenn man die Annahmen für das PAG. und die tatsächliche Entwicklung gegenüberstellt.

	Annahme für das PAG.			tatsächliche Entwicklung		
	allgemeine Lohnentwicklung in %	Richtzahl	Struktureffekt in %-Punkten	allgemeine Lohnentwicklung in %	Richtzahl	Unterschied in %-Punkten
1966....	+7'6	1,070	-0'6	+ 7'6	1,070	-0'6
1967....	+8'0	1,070	-1'0	+10'7	1,081	-2'6
1968....	+7'5	1,065	-1'0	+ 8'7	1,064	-2'3
1969....	+7'0	1,060	-1'0	+10'3	1,071	-3'2
1970....	+6'5	1,055	-1'0	+ 7'0	1,054	-1'6

Die Richtzahl für 1969, die aus dem Vergleich der allgemeinen Lohnentwicklung 1966/67 entstand, enthält eine gewisse Unregelmäßigkeit dadurch, daß als Folge der Einführung des 9. Schuljahres im Jahre 1967 ein Jahrgang an Lehrlingen nicht erfaßt ist. Dadurch ist der Abstand zwischen der allgemeinen Lohnentwicklung und der Richtzahl überhöht. Aber auch in den anderen Jahren ist dieser Abstand in der Wirklichkeit erheblich größer als nach dem PAG. für die Ausschaltung des Struktureffektes erwartet wurde. Der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung hat sich auf Grund dieser Entwicklung mit der aufgezeigten Frage befaßt und zur Untersuchung dieses Problems einen eigenen Ausschuß eingesetzt. In dessen Bericht, der in der 18. Sitzung des Beirates vom 6. Mai 1970 einstimmig angenommen wurde, wird ausgeführt:

„Der Gesetzgeber strebte damals — wie sich eindeutig rekonstruieren läßt — eine Anpassung an, welche weitgehend der Lohnentwicklung, ausgedrückt durch die Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen, folgt. Dabei wurde mit einer gewissen Dämpfung gerechnet, welche durch die Vernachlässigung jener Lohnbewegungen eintritt, die über der Höchstbeitragsgrundlage des jeweils vorangehenden, also des Vergleichsjahres, liegen (obere Bremse)“. Hingegen wurde von der Herausnahme der mit ihrem Einkommen unter dem Richtsatz des Vergleichsjahres liegenden Versicherten (untere Bremse) eine bereinigende, nicht aber eine ständig dämpfende Wirkung erwartet. Vor allem dadurch ist der Umstand zu erklären, daß nach dem zum Pensionsanpassungsgesetz angestellten Vorausberechnungen die Richtzahlen der Jahre 1967 bis 1970 die Erhöhungen der Beitragsgrundlagen (1964 bis 1968) zu 85% wiedergeben

sollten, während dies tatsächlich nur im Umfang von 71% geschah.“

Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat in der genannten Sitzung des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung mit dessen einhelliger Zustimmung an den eingesetzten Ausschuß des Beirates das Ersuchen gerichtet, einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung der Berechnungsmethode für die Richtzahl zu erarbeiten.

Der Ausschuß hat dem Beirat am 30. Oktober 1970 einen diesbezüglichen Bericht vorgelegt. Der darin enthaltene Vorschlag für eine Neufassung des § 108 a ASVG. bildet im wesentlichen unverändert den Gegenstand des vorliegenden Antrages.

Wie in dem Bericht des Ausschusses ausgeführt wird, bieten sich für eine gesetzliche Lösung des Richtzahlproblems grundsätzlich zwei Wege an: Es könnte einerseits versucht werden, ein gänzlich neues Berechnungssystem zu finden oder andererseits, das System des Pensionsanpassungsgesetzes, das heißt die Anpassung nach der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen, prinzipiell beizubehalten und nur die erkannten Mängel zu eliminieren. Der vorliegende Antrag, beruhend auf der nach reiflicher Überlegung gewonnenen Auffassung des Ausschusses des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung, beschreitet den zweitgenannten Weg.

Für diese Lösung spricht vor allem, daß die Absicht des Gesetzgebers nach wie vor unbestritten ist und, daß es ja bei den Diskussionen der letzten Jahre immer wieder darum ging, inwieweit die Gesetzeswirklichkeit den seinerzeitigen sozialpolitischen Zielen entspricht. Weiterhin steht der Grundsatz außer Streit, daß die von den Versicherungsträgern erfaßten Bei-

tragsgrundlagen der Arbeitnehmer als Maßstab für die Entwicklung des Einkommensniveaus der gesamten österreichischen Bevölkerung herangezogen werden sollen.

Für eine Verbesserung des PAG-Systems, bei seiner grundsätzlichen Beibehaltung, spricht aber auch das sehr wichtige Argument, daß jedes Übergehen auf ein gänzlich neues System wieder das Risiko einer Fehlentwicklung mit sich bringen würde. So wie das Pensionsanpassungsgesetz unbeabsichtigte Wirkungen gezeitigt hatte, könnte dies auch mit jedem anderen gänzlich neuen System geschehen. Der bestehende Dynamikmechanismus ist aber heute bereits soweit von der Praxis durchleuchtet, daß Überraschungen mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Die in der vorgeschlagenen Neufassung des § 108 a ASVG. fixierte Regelung beseitigt die unerwünschte Wirkung der Dämpfung, auf die der Ausschuß des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung in seinem oben wiedergegebenen Bericht besonders verwiesen hat, ohne das Prinzip der Anpassung, nämlich die Festsetzung der Richtzahl auf Grund der Entwicklung der Beitragsgrundlagen, in Frage zu stellen. Die Einführung eines oberen und eines unteren Grenzbetrages gestattet es, im Gegensatz zur gegenwärtigen Regelung den Bereich der jeweils zur Berechnung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen heranzuziehenden Entgelte vom Vergleichsjahr zum Ausgangsjahr dynamisch zu ändern. Da für die Bemessung der genannten Grenzbeträge jeweils die um 0,5 erhöhte halbe Richtzahl maßgebend ist, werden diese Grenzbeträge im halben Ausmaß der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen weitergeführt.

Ziel des Pensionsanpassungsgesetzes war es, eine alljährliche Erhöhung der Pensionen sicherzustellen, welche dem durchschnittlichen Steigen der individuellen Löhne der Aktiven entspricht. In der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen spiegelt sich jedoch nicht nur jede individuelle Lohnerhöhung von gleichen Tätigkeiten wider, sondern auch die Tatsache, daß sich die gesamte Berufsstruktur allmählich in Richtung auf Berufe höherer Qualifikationen mit entsprechend höheren Entgelten verschiebt. Obwohl es nicht möglich ist, diesen „Struktureffekt“ genau quantitativ zu erfassen, so ist — ausgehend von der genannten Zielsetzung —

doch eine Berechnungsmethode anzustreben, die zwar von der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage ausgeht, jedoch den darin enthaltenen Struktureffekt ausschaltet. Diese Forderung trägt der dem vorliegenden Antrag zugrunde liegenden Berechnungsmethode Rechnung. Sie schließt ferner mit größter Wahrscheinlichkeit aus, daß zufällige Schwankungen in der Besetzung einzelner Lohnstufen zu einer Verfälschung der durch die Richtzahl ausgedrückten Lohnbewegung führen.

Nach der neuen Berechnungsmethode ist die Ermittlung der Richtzahl für ein Kalenderjahr vom Meßbetrag des Vergleichsjahres und der Richtzahl des Ausgangsjahres abhängig. Es wäre somit die erstmals für 1972 nach der neuen Methode zu ermittelnde Richtzahl vom Meßbetrag 1969 und von der Richtzahl 1970 abhängig. Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen verfolgen das Ziel, schon bei der Berechnung der Richtzahl 1972 die neue Methode zur Gänze wirksam werden zu lassen, weil ansonsten durch das Zurückgreifen auf Werte nach der früheren Methode erst bei der Richtzahl 1975 die neue Methode voll zum Tragen käme. Für die Übergangsbestimmungen wurde die Richtzahl 1970 nach der neuen Methode bestimmt, jedoch der Meßbetrag 1967 bzw. die Richtzahl 1968 nach den damals geltenden Beträgen verwendet. Die analoge Vorgangsweise wurde bei der Ermittlung der Richtzahl 1971 beschränkt. Damit stehen für die Ermittlung der Richtzahl 1972 der Meßbetrag 1969 im Originalwert und eine nach der neuen Methode revidierte Richtzahl 1970 zur Verfügung. Für die Richtzahlberechnung 1973 stehen ein nach der neuen Methode revidierter Meßbetrag 1970 und eine revidierte Richtzahl 1971 zur Verfügung. Die Übergangsbestimmungen sind damit so gestaltet, daß das sukzessive Hineinwachsen in die neue Berechnungsmethode schon bei der Richtzahl 1972 stattfindet.

Obwohl derzeit die Ergebnisse der Grundzählung vom 30. Juli 1970 noch nicht überprüft sind, wurde schon versucht, die Auswirkungen der neuen Berechnungsmethode für die Richtzahl 1972 abzuschätzen. Darüber hinaus wurden noch Vergleichsrechnungen dahin vorgenommen, wie hoch die Richtzahlen für 1970 und 1971 gewesen wären, wenn auf sie schon das neue System samt den Übergangsbestimmungen Anwendung gefunden hätte. Das Ergebnis enthält die nachstehende Übersicht.

	allgemeine Lohnentwicklung in %	Richtzahlberechnung		Struktureffekt in %-Punkten	
		PAG.	neu	PAG.	neu
1970...	+7,0	1,054	1,061	-1,6	-0,9
1971...	+7,7	1,064	1,070	-1,3	-0,7
1972...	+7,8	1,069	1,074	-0,9	-0,4

Zu Art. I Z. 14 und 25:

Die Neuregelung der §§ 215 a und 265 ASVG über die Abfertigung und das Wiederaufleben der Witwenrente(pension) verfolgt, wie aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist, die Absicht, diese Regelungen an die entsprechenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 anzupassen. Jedoch rechtfertigen die andersgearteten Verhältnisse im Bereich der Sozialversicherung ein Abgehen von der Regelung des Pensionsgesetzes insoweit, als die Anrechnung laufender Unterhaltsleistungen und sonstiger Einkünfte auf die wiederaufgelebte Witwenrente(pension) von der Gebührnis solcher Leistungen abhängen und die Tatsache des Zufließens dann maßgebend sein soll, wenn der Witwe Einkünfte über die Gebühr hinaus zufließen (§ 215 a Abs. 4 bzw. § 265 Abs. 4).

Zu Art. I Z. 15 lit. a:

Der Ausschuss ist der Auffassung, daß unter die im § 227 Z. 1 aufgezählten Lehranstalten im Hinblick auf die allgemein gehaltene Art dieser Aufzählung auch die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten fallen. Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten ist im § 22 Abs. 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, ausdrücklich normiert, daß es sich bei ihnen um den Akademien (§ 118 bis 124 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) verwandte Lehranstalten handelt.

Zu Art. I Z. 15 lit. b, 16, 19 und 21:

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ausgeführt wird, sollen durch die Berücksichtigung von Zeiten des Krankengeldbezuges bzw. der Anstaltspflege und von Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges als Ersatzzeiten die für die in gewissen Wirtschaftszweigen erwerbstätigen Versicherten oftmals erheblichen Verluste in ihren pensionsversicherungsrechtlichen Anwartschaften ausgeglichen werden. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut bringt nach Auffassung des Ausschusses allerdings erhebliche Schwierigkeiten in seiner Anwendung mit sich. Insbesondere scheint danach die Bildung von Versicherungsmonaten erschwert, die zeitliche Lagerung solcher Ersatzmonate zweifelhaft und schließlich eine durch derartige Ersatzzeiten herbeigeführte Veränderung in der Leistungszugehörigkeit nicht wünschenswert. Darüber hinaus ist zu befürchten, daß durch die in Rede stehenden neu einzuführenden Ersatzzeiten Versicherte auch des besonderen, im § 255 Abs. 2 begründeten leistungsrechtlichen Schutzes verlustig gehen könnten. Der Ausschuss hält es für zweckmäßig, Art. I Z. 15 lit. b abzuändern und durch

die Einfügung der Z. 16, 19 und 21 den schon von der Regierungsvorlage beabsichtigten begrüßenswerten Erfolg herbeizuführen.

Zu Art. I Z. 23:

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ausgeführt wird, soll die Neufassung des § 264 Abs. 1 ASVG. unter anderem auch zu einer Änderung dahin benützt werden, daß der Bemessung der Witwenpension nicht mehr die Invaliditätspension, sondern die Alterspension zugrunde gelegt wird. Wörtlich wird hierzu in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt: „Dies führt in gewissen Fällen zu einer Verbesserung der Leistung, nämlich dann, wenn die vom Verstorbenen zurückgelegte Versicherungszeit noch nicht 180 Monate beträgt. Denn während eine Invaliditätspension bei Erfüllung der 60monatigen Wartezeit unter Berücksichtigung des Grundbetragszuschlages 43 v. H. der Bemessungsgrundlage beträgt, gebührt die Alterspension mit einer Wartezeit von 180 Monaten im Ausmaß von mindestens 50 v. H. der Bemessungsgrundlage“.

Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut bringt diese Absicht nach Auffassung des Ausschusses allerdings nicht zweifelsfrei zum Ausdruck, weil einer Alterspension nicht in jedem Fall 180 für die Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate zugrunde liegen müssen. Um den begrüßenswerten Erfolg der Regierungsvorlage herbeizuführen, scheint es zweckmäßiger, weiterhin von der Invaliditätspension auszugehen, jedoch eine Witwenpension in der Höhe von mindestens 30 v. H. der Bemessungsgrundlage zu garantieren. Damit wird die Absicht der Regierungsvorlage in jedem Fall sichergestellt, weil 30 v. H. der Bemessungsgrundlage gleich 60 v. H. einer unter Berücksichtigung von 180 Monaten zustande gekommenen Alterspension sind, die ihrerseits 50 v. H. der Bemessungsgrundlage beträgt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der beiden gemeinsamen Abänderungsanträge der Abgeordneten Preußler, Dr. Kohlmaier, Melter, und Genossen bzw. Dr. Kohlmaier, Herta Winkler, Melter und Genossen sowie des Antrages des Abgeordneten Vollmann und Genossen in der begedruckten Fassung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Die übrigen oberwähnten Abänderungsanträge fanden im Ausschuss keine Mehrheit.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen (23/A) fand — soweit ihm nicht durch den von der Ausschussmehrheit angenommenen Gesetzestext Rechnung getragen wurde — keine Berücksichtigung.

Ferner nahm der Ausschuß die begedruckte, von den Abgeordneten Herta Winkler, Doktor Blenk und Melter beantragte Entschließung einstimmig an.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1

2. die begedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, am 18. November 1970

Pansi
Berichterstatler

Horr
Obmann

Bundesgesetz vom xxxxxxxx 1970, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969 und BGBl. Nr. 446/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck „der in § 1 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, bezeichneten Art“ durch den Ausdruck „als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970,“ zu ersetzen.

2. Im § 17 Abs. 4 ist der Ausdruck „um Zeiten, während derer Wochengeld bezogen wird oder während derer dieser Anspruch ruht“ durch den Ausdruck „um Zeiten nach § 227 Z. 3 bis 6“ zu ersetzen.

3. Im § 28 Z. 2 lit. d ist der Ausdruck „gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 Landwirtschaftliches Zuschuß-

rentenversicherungsgesetz von der Pflichtversicherung ausgenommen sind“ durch den Ausdruck „gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung infolge einer Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz ausgenommen sind“ zu ersetzen.

4. § 45 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) in der Krankenversicherung ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1971 der Betrag von 160 S;“.

5. § 49 Abs. 3 Z. 22 hat zu lauten:

„22. das Teilentgelt, das Lehrlingen vom Lehrherrn nach § 17 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, bzw. das Anlernlingen vom Unternehmer nach Artikel II Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, zu leisten ist.“

6. a) § 73 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Der von den Trägern der Pensionsversicherung zu entrichtende Beitrag beträgt ab 1. Jänner 1971 9-75 v. H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen.“

b) § 73 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Die Beiträge nach Abs. 3 sind vorschußweise in monatlichen Raten in dem im Abs. 3 bezeichneten Hundertsatz der Summe des im vorangegangenen Kalendermonat erwachsenden Aufwandes an Pensionen (Pensionssonderzahlungen) dem Hauptverband zu überweisen.“

c) Im § 73 Abs. 4 dritter Satz hat der Zwischensatz „— und zwar gesondert für die Landwirtschaftskrankenkassen —“ und im Abs. 4 vierter

Satz haben die Worte „in Betracht kommende“ zu entfallen.

7. § 77 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Dreißigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. b nicht übersteigen.“

8. § 86 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf der im vorstehenden angegebenen Fristen gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an.“

9. a) Die Überschrift zu § 95 hat zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Renten- und Pensionsansprüchen“

b) Dem § 95 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 94 und 264 Abs. 2 vor, so ist bei der Feststellung des Ruhens nach § 94 von jenem Pensionsbetrag auszugehen, der sich nach der Anwendung des § 264 Abs. 2 ergibt.“

10. § 108 a hat zu lauten:

„Richtzahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Richtzahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Dabei ist die für das Vergleichsjahr bereits ermittelte durchschnittliche Beitragsgrundlage durch die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 3 neu zu ermittelnde durchschnittliche Beitragsgrundlage zu ersetzen. Die Richtzahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Richtzahl für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Kalenderjahres (Abs. 1) sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am letzten Donnerstag des Beitragszeitraumes Jänner und Juli dieses Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage

am Zählungstage. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereicht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 292 Abs. 3 lit. a) nicht übersteigt.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres ist ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Richtzahl des Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der niedrigsten nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Oberer Grenzbetrag ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Richtzahl des Ausgangsjahres vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres (Abs. 1). Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag des Ausgangsjahres in jeder Lohnstufe eingereichten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und sein Mittelwert zu bilden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert an Stelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereichten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage eines Kalenderjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 beziehungsweise unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und für die oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für beide Zählungstage und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den beiden Zählungstagen in diese Lohnstufen eingereichten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.“

225 der Beilagen

7

11. Im § 136 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist der Betrag von 4 S durch den Betrag von 5 S zu ersetzen.

12. § 143 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Das Ruhen nach Abs. 1 Z. 3 tritt nicht ein

a) während des Bezuges des Teilentgeltes, das Lehrlingen vom Lehrherrn nach § 17 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, bzw. das Anlernlingen vom Unternehmer nach Artikel II Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, zu leisten ist,

b) während des Bezuges des bei Dienstverhinderung gebührenden Entgeltes aus dem Dienstverhältnis eines Hausbesorgers im Sinne des Hausbesorgergesetzes.“

13. § 215 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

14. Nach § 215 ist ein § 215 a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„Abfertigung und Wiederaufleben der Witwenrente

§ 215 a. (1) Der Bezieherin einer Witwenrente (§ 215), die sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 70fachen einer nach § 215 Abs. 1 zu bemessenden Witwenrente, in den Fällen des § 215 Abs. 3 in der Höhe des 70fachen der nach § 215 Abs. 3 gebührenden Witwenrente.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenrente (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau aufgelöst worden ist oder

b) bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 108 g sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von fünf Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwenrente sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwenrente geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen, soweit sie eine wiederaufgelebte Witwenpension aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen

Bundesgesetz übersteigen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.“

15. a) § 227 Z. 1 hat zu lauten:

„1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern spätestens innerhalb dreier Jahre nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit oder eine neutrale Zeit im Sinne des § 234 Abs. 1 Z. 4 vorliegt; hiebei werden höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens sechs Jahre des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schul(Studien- bzw. Ausbildungs)jahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November;“.

b) Im § 227 ist der Punkt am Schluß der Z. 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als Z. 4, 5 und 6 sind anzufügen:

„4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten eines nach dem 31. Dezember 1970 gelegenen Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes;

5. die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezog, jedoch nur insoweit, als aus diesen Zeiten Ersatzmonate nach Maßgabe des § 232 a zu bilden sind;

6. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 Krankengeld bezog oder der Anspruch darauf ausschließlich gemäß § 143 Abs. 1 Z. 2 ruhte.“

16. Nach § 232 ist ein § 232 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Sonderbestimmungen für Ersatzzeiten nach § 227 Z. 5

§ 232 a. (1) Sind Zeiten der im § 227 Z. 5 genannten Art vorhanden, so sind vorerst ohne Berücksichtigung dieser Zeiten die sonstigen Versicherungszeiten in Versicherungsmonate zusammenzufassen. Sodann sind die Zeiten der im § 227 Z. 5 genannten Art, soweit sie nicht in Kalendermonaten liegen, die schon aus einem anderen Grund als Versicherungsmonate gelten, als Ersatzzeiten in Ersatzmonate zusammenzufassen; § 231 Z. 1 gilt entsprechend.

(2) Ersatzmonate nach Abs. 1 gelten höchstens in dem Ausmaß als erworben, als der Hälfte der vom Versicherten für die Zeit nach dem 31. Dezember 1970 und vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) erworbenen Beitragsmonate entspricht. Vermindert sich hiedurch die Zahl dieser Ersatzmonate, so gelten die am weitesten zurückliegenden Ersatzmonate nach Abs. 1 als nicht erworben.

(3) Bei Feststellung der Leistungszugehörigkeit (§ 245) bleiben Ersatzmonate nach Abs. 1 außer Betracht.“

17. a) § 234 Abs. 1 Z. 6 hat zu lauten:

„6. Zeiten, während derer der Versicherte

a) wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenfürsorge) bezog oder

b) nach dem 31. Dezember 1945 als arbeitslos gemeldet war, jedoch vom Bezug einer in lit. a genannten Geldleistung aus einem anderen Grund als wegen Arbeitsunwilligkeit, Auflösung des Dienstverhältnisses durch eigenes Verschulden, freiwilliger Lösung des Dienstverhältnisses ohne triftigen Grund oder Unterlassung der Kontrollmeldung ausgeschlossen war;“

b) § 234 Abs. 1 Z. 10 hat zu lauten:

„10. Zeiten eines Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes;“

c) § 234 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nach dem 31. Dezember 1970 gelegene Zeiten der im Abs. 1 Z. 6 lit. b bezeichneten Art sind nur bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten als neutrale Zeiten anzusehen.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

18. Im § 238 Abs. 2 hat der vorletzte Satz zu lauten:

„Monate der freiwilligen Weiterversicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen oder während welcher Krankenhauspflege auf Rechnung eines Versicherungsträgers gewährt wurde, sowie Versicherungsmonate der im § 227 Z. 4 bis 6 bezeichneten Art sind bei der Feststellung der letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate außer Betracht zu lassen, die Monate der freiwilligen Weiterversicherung jedoch nur, wenn es für den Versicherten günstiger ist.“

19. § 244 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Enthält ein Versicherungsmonat neben Ersatzzeiten gemäß § 227 Z. 4 oder 6 oder neben neutralen Zeiten der im § 234 Abs. 1 Z. 5, 6 und 10 genannten Art auch Zeiten der Pflichtversicherung oder sonstige Ersatzzeiten, gilt als Beitragsgrundlage das 30fache der durchschnittlichen täglichen Beitragsgrundlage aus der in diesem Monat vorhandenen Zeit der Pflichtversicherung oder sonstigen Ersatzzeit.“

20. a) § 251 a Abs. 3 Z. 1 zweiter Halbsatz hat zu lauten:

„der besondere Steigerungsbetrag für die Höherversicherung, der Kinderzuschuß, der Hilflosenzuschuß, die Zuschläge nach den §§ 80 Abs. 5 und 85 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und nach den §§ 76 Abs. 5 und 80 Abs. 5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes sowie die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.“

b) § 251 a Abs. 3 Z. 7 erster Satz erster Halbsatz hat zu lauten:

„Der gemäß Z. 6 zuständige Versicherungsträger hat nach den für ihn geltenden Vorschriften über das Ruhen und das Versagen der Leistung sowie über Ansprüche auf Kinderzuschuß, Hilflosenzuschuß und Ausgleichszulage, ebenso über die Zuschläge nach den §§ 80 Abs. 5 und 85 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und nach den §§ 76 Abs. 5 und 80 Abs. 5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes zu entscheiden, wobei jeweils von der Gesamtleistung auszugehen ist;“

21. § 255 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Als überwiegend im Sinne des Abs. 1 gelten solche erlernte (angelernte) Berufstätigkeiten, wenn sie in mehr als der Hälfte der Beitrags-

225 der Beilagen

9

monate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Antrag auf Invaliditätspension ausgeübt wurden; hiebei zählen Beitragsmonate, die mehr als zehn Jahre vor dem Stichtag liegen, nur zur Hälfte.“

22. a) § 258 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Witwenpension gebührt nicht,

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr überschritten und keinen Anspruch auf eine in Z. 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.“

b) § 258 Abs. 3 Z. 1 hat zu lauten:

„1. wenn in der Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte oder in diesem Zeitpunkt dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat;“

23. § 264 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt 60 v. H. der Invaliditätspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte; Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß bleiben hiebei außer Ansatz. Die Witwen(Witwer)pension beträgt aber mindestens 30 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage; 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.

(2) Die Witwen(Witwer)pension ruht mit dem Betrag sonstiger Einkünfte (Abs. 3), soweit diese im Monat den sich nach § 253 Abs. 1 ergebenden Betrag übersteigen. Das Ruhen erfaßt höchstens ein Sechstel der Witwenpension und erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

§ 96 ist entsprechend anzuwenden. Im Falle einer Kürzung der Witwen(Witwer)pension nach § 267 ist der Feststellung des Ruhens der gekürzte Betrag dieser Pension zugrunde zu legen.

(3) Als sonstige Einkünfte gelten alle Bezüge der (des) Pensionsberechtigten in Geld oder Geldeswert, insbesondere derartige Bezüge aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis oder aus Unterhalts- oder Renten(Pensions)ansprüchen öffentlicher oder privater Art, nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und abzüglich der nach § 292 a Abs. 1 lit. b auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigenden Beträge. Bei der Feststellung der sonstigen Einkünfte bleiben außer Betracht:

- a) die Ausgleichszulagen nach § 294;
- b) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und von den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes gewährte Beihilfen;
- c) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich;
- d) die Kinderzuschüsse und die Renten(Pensions)sonderzahlungen aus der Sozialversicherung sowie einmalige Geldleistungen;
- e) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes der (des) Pensionsberechtigten gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen und dergleichen);
- f) nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz);
- g) Hinterbliebenenleistungen, die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge über Soziale Sicherheit gewährt werden;
- h) alle Bezüge der Witwe, die sie im Hinblick auf die Witwenschaft von Versicherungsunternehmen oder gesetzlichen Versorgungseinrichtungen erhält oder die ihr vom Dienstgeber des verstorbenen Versicherten oder von Einrichtungen, welche der Dienstgeber des verstorbenen Versicherten allein oder gemeinsam mit anderen Dienstgebern oder mit den Beschäftigten unterhält, freiwillig zugewendet werden.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

24. § 264 a wird aufgehoben.

25. § 265 hat zu lauten:

„Abfertigung und Wiederaufleben der Witwenpension

§ 265. (1) Der Bezieherin einer Witwenpension (§ 258), die sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 70fachen der Witwenpension, auf die sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat, einschließlich eines Hilflosenzuschusses und ausschließlich einer Ausgleichszulage, die in diesem Zeitpunkt gebührt haben.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenpension (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 108 h sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von fünf Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwenpension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwenpension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.“

26. § 266 hat zu lauten:

„Waisenpension, Ausmaß

§ 266. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v. H. der Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß bleibt hiebei außer Ansatz.“

27. § 267 hat zu lauten:

„Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 267. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 264 Abs. 1 und 266) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Invaliditätspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen, und zwar bei der Witwen(Witwer)pension sowohl der als Grundbetrag als auch der als Steigerungsbetrag geltende Betrag, verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei ist eine Witwenpension gemäß § 258 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen.“

28. § 289 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Die Witwen(Witwer)pension beträgt mindestens 33,6 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage. 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.“

29. a) § 292 Abs. 2 lit. 1 hat zu lauten:

„1) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz);“

b) § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 1528 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 1528 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 571 S,
 - falls beide Elternteile verstorben sind 858 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 1014 S,
 - falls beide Elternteile verstorben sind 1528 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 594 S und für jedes Kind (§ 252) um 165 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

30. a) § 319 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen den Gebietskrankenkassen, den Betriebskrankenkassen sowie der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden durch die Zahlung eines jährlichen Pauschbetrages von 165 Millionen Schilling abgegolten; zwischen diesen Versicherungsträgern sind die Bestimmungen der §§ 315 bis 319 nicht anzuwenden.“

b) § 319 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit diese Anstalt sowohl der Träger der Krankenversicherung als auch Träger der Unfallversicherung ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der aus Mitteln der Unfallversicherung zu leistende jährliche Pauschbetrag 8 Millionen Schilling zu betragen hat.“

31. § 319 c wird aufgehoben.

32. Im § 472 b Z. 2 hat der Ausdruck „und 319 c“ zu entfallen.

33. a) Im § 522 Abs. 3 Z. 3 ist der Ausdruck „215 Abs. 2, 4 und 5“ durch den Ausdruck „215 Abs. 2, 215 a,“ zu ersetzen.

b) Im § 522 Abs. 3 Z. 4 ist der Ausdruck „§ 264 a,“ durch den Ausdruck „264 Abs. 2 und 3“ zu ersetzen.

c) Im § 522 Abs. 4 ist der Ausdruck „§§ 215 Abs. 4 und 265 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§§ 215 a Abs. 1 und 265 Abs. 1“ zu ersetzen.

34. § 522 k Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Witwenpension nach Abs. 1 beträgt 536 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag. § 264 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Bei der Anwendung des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 10 ist

a) für die Ermittlung der Richtzahl für 1972 die Richtzahl 1970 mit 1-060,

b) für die Ermittlung der Richtzahl für 1973 die Richtzahl für 1971 mit 1-069 und der Meßbetrag für 1970 mit 251-49 S,

c) für die Ermittlung der Richtzahl für 1974 der Meßbetrag für 1971 mit 268-84 S, anzunehmen.

(2) Bei der Festsetzung des Meßbetrages für 1972 ist als letzter Meßbetrag im Sinne des § 108 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der Betrag von 268-84 S anzunehmen.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 13 und 14 gelten nach Maßgabe des § 522 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ab 1. Jänner 1971 auch für Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 15 bis 19 und 21 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1970 liegt; die Bestimmungen des Art. I Z. 15 lit. a finden keine Anwendung auf Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zwar nach dem 31. Dezember 1970 liegt, aber im Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf eine nach § 522 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes neu berechnete Pension bestanden hat.

(5) Die Bestimmungen des § 258 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 22 sind auf Antrag auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1971 liegt bzw. der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist. In den Fällen, in denen der Antrag bis 31. Dezember 1971 gestellt wird, gebührt die Leistung ab 1. Jänner 1971, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Ist aus dem gleichen Versicherungsfall bereits eine Abfindung nach § 269 Abs. 1 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährt worden, so gebührt die Leistung frühestens mit dem Monatsersten nach Ablauf von sieben Kalendermonaten ab dem Stichtag.

(6) Die Bestimmungen der §§ 264, 266, 267, 289 Z. 2 und 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 23, 26, 27, 28 und 34 sowie die Bestimmung des Art. I Z. 24 sind von Amts wegen auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 30. Juni 1971 bereits bestehen. Hiebei gilt jedoch § 264 Abs. 1 nur mit der Maßgabe, daß die Witwen(Witwer)pension 60 v. H. der Invaliditätspension beträgt, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, wobei Kinderzuschüsse und Hilfenzuschuß außer Ansatz bleiben. Wenn die Witwe ein waisenpensionsberechtigtes Kind hat oder wenn sie am Stichtag (§ 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) das 40. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwen(Witwer)pension mindestens 30 v. H. der Be-

messungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage; 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.

(7) Die Bestimmungen des Art. I Z. 25 gelten nach Maßgabe des § 522 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ab 1. Jänner 1971 auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1971 liegt bzw. der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist.

(8) Ergibt sich aus der Anwendung der Abs. 3 bzw. 7 ein niedrigerer Renten(Pensions)betrag, als er nach den bisherigen Bestimmungen am 31. Dezember 1970 gebührt, so ist bei sonst unverändertem Sachverhalt die Rente (Pension) in dem Ausmaß weiter zu gewähren, das sich nach den bisherigen Bestimmungen ergibt, und zwar so lange, als sie den Pensionsbetrag übersteigt, der nach den ab 1. Jänner 1971 geltenden Bestimmungen gebührt.

(9) Ergeben sich aus der Anwendung des § 267 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 27 niedrigere Pensionsbeträge, als sie nach den bisherigen Bestimmungen am 30. Juni 1971 gebühren, so sind bei sonst unverändertem Sachverhalt die Pensionen in dem Ausmaß weiter zu gewähren, das sich nach den bisherigen Bestimmungen ergibt, und zwar so lange, als sie die Pensionsbeträge übersteigen, die nach den ab 1. Juli 1971 geltenden Bestimmungen gebühren.

(10) Der mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1972 vorzunehmenden Anpassung nach § 292 Abs. 4 und § 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind die in Art. I Z. 29 lit. b bzw. Z. 34 angeführten Beträge zugrunde zu legen.

(11) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 29 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Für das Jahr 1971 gilt als Richtzahl (§ 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 1.071.

(2) Für die Jahre 1971 und 1972 leistet der Bund in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101.5 v. H. des für das einzelne Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes — ausgenommen die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen — die Einnahmen für das betreffende Geschäftsjahr — ausgenommen den Bundesbeitrag, die Ersätze für

Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen — übersteigen.

(3) Ein Drittel des sich nach Abs. 2 ergebenden Mehrertrages jedes Geschäftsjahres ist abgesondert vom übrigen Vermögen des Versicherungsträgers fruchtbringend entweder in mündlicheren inländischen Wertpapieren oder in gebundenen Einlagen bei Kreditunternehmen anzulegen, auf welche die Voraussetzungen des § 446 Abs. 1 Z. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zutreffen. Über die so angelegten Mittel darf der Versicherungsträger nur verfügen, um eine ungünstige Kassenlage zu beheben, die dadurch entstanden ist, daß die Einnahmen oder der Pensionsaufwand oder beide Größen von der Berechnung nach § 108 e Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erheblich abweichen. Die Verfügung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(4) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 2 gebührende Beitrag des Bundes ist in den Monaten April und September mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der in den folgenden Monaten zur Auszahlung gelangenden Pensionssonderzahlung zu bevorschussen. Der restliche Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel, zu bevorschussen.

(5) Für die Jahre 1971 und 1972 ist § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht anzuwenden.

(6) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat im Jahre 1971 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von 100 Millionen Schilling zu überweisen. Dieser Betrag ist jeweils zu einem Viertel am 25. März und 25. Juni und zur Hälfte am 25. September 1971 fällig.

(7) Die Bestimmungen des § 251 a Abs. 3 Z. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 6 der 24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 446/1969, gelten entsprechend auch für Leistungen, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1971 liegt.

(8) Die Bestimmungen des § 251 a Abs. 3 Z. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 20 lit. b gelten entsprechend auch für Leistungen, bei denen der Stichtag vor dem 1. Juli 1971 liegt.

(9) Art. V Abs. 6 zweiter Halbsatz der 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 6/1968, wird aufgehoben.

Artikel IV**Wirksamkeitsbeginn**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

- a) rückwirkend mit 1. Dezember 1970 die Bestimmungen des Art. III Abs. 9;
- b) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1971 die Bestimmung des Art. I Z. 4;

c) mit 1. Juli 1971 die Bestimmungen des Art. I Z. 9, 20, 23, 24, 26 bis 29, 33 lit. b und 34.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

/2

EntschlieÙung

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat bis Ende Juni 1971 entsprechende Regierungsvorlagen vorzulegen, mit denen die Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aus dem Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz auf arbeitsrechtlichem und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet sichergestellt wird.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat so rasch wie möglich die Regierungsvorlage einer Novelle zum ASVG.

vorzulegen, mit der die Bestimmungen über die Aufnahme in ein pensionsfreies Dienstverhältnis und über das Ausscheiden aus einem solchen unter dem Gesichtspunkt einer Verwaltungsvereinfachung neu geregelt werden.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Gewährung von Maßnahmen der Heilfürsorge auch an die Ehegattin des Versicherten und seine Kinder zu untersuchen und dem Nationalrat darüber zu berichten.